

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Pascal Langer

Rechtsprobleme beim Einsatz von Videotechnik in Kindschaftssachen

Frank Czerner

Die Exklusiv-Rechtfertigung nach § 4 Abs. 3 KKG gegenüber § 34 StGB in Verdachtsfällen einer Kindeswohl- gefährdung – Teil 1

Ernst Spangenberg

Neues vom Kindesunterhalt bei Wechselbetreuung

Rechtsprechung

Bei Annahme fehlender internationaler
Zuständigkeit kein Verfassungsverstoß
aufgrund fehlender Kindesanhörung

BVerfG, Beschluss vom 9.4.2025 – 1 BvR 1618/24

Videotelefonie neben angeordneten
Umgangskontakten

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.2.2025 – 2 UF 218/24

Akteneinsicht

VG Hannover, Beschluss vom 31.7.2025 – 3 B 5114/25

ZKJ November 2025 · S. 385 – 428 · ISSN 1861-6631 · 20. Jahrgang

11

2025



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

≡ Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Tage werden kürzer, die Luft kühler und die Blätter der Bäume haben sich in leuchtende Rot- und Gelbtöne verfärbt. Es ist unverkennbar, dass sich 2025 dem Ende zuneigt. Dies gibt mir Anlass, einen Moment innezuhalten und zu reflektieren, wo wir in der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Mittlerweile sind seit dem Inkrafttreten der 1. Reformstufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes mit Wirkung vom 10. Juni 2021 knapp 4 ½ Jahre vergangen. Die Rechtsänderungen haben in Teilen den Vollzug der Kinder- und Jugendhilfe zum Wohle der jungen Menschen deutlich verbessert. Insbesondere bei der Hilfe für junge Volljährige wird sehr deutlich, welche positiven Auswirkungen eine gute und hinreichend klare Fassung des Leistungsbestandes haben kann. Andere Dinge sind im Fluss. So haben wir begonnen über inklusiven Kinderschutz zu sprechen, auch wenn niemand aktuell sagen kann, welche Erfordernisse der inklusive Kinderschutz tatsächlich mit sich bringt (z.B. hinsichtlich der inklusiven Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft i.S.d. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Auch sind Lücken im System sehr offensichtlich geworden (insbesondere der fehlende Einbezug von Leistungserbringern nach SGB IX in die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII). Andere Aufgaben bleiben weiterhin schwierig. So hat kaum ein Jugendamt in Deutschland genug Personal, um die 1. Stufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in Gänze umsetzen zu können. Aufgaben, welche für eine Stärkung der Subjektstellung junger Menschen und ihrer Familien von erheblicher Bedeutung sind, können leider nicht umgesetzt werden. So bleibt die Umsetzung der Beratung und Mitwirkung im Gesamtplanverfahren nach § 10a SGB VIII ebenso schwierig wie eine ganzheitliche Hilfeplanung nach § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII und § 36b SGB VIII. Auch bleibt der Kinderschutz aufgrund der hohen Komplexität der Aufgabenwahrnehmung bei gleichzeitig immer knapper werdenden Ressourcen eine extrem herausfordernde Aufgabe. Die Kinder- und Jugendhilfe macht sich nach hiesiger Wahrnehmung das Leben aber auch selbst schwerer als es ist. So wird im Betriebserlaubnisrecht in der Praxis weiterhin an einem rechtlich nicht existenten Fachkräftegebot festgehalten und Anforderungen gestellt, welche sich nicht im rechtlichen Prüfprogramm des § 45 Abs. 2 SGB VIII wiederfinden. Schließlich ist der Befund, dass das Aushandeln der Verträge im Leistungserbringerrecht angesichts angespannter kommunaler Haushalte nicht einfacher wird, sicherlich nicht verwunderlich. Mit etwas mehr Partnerschaftlichkeit i.S.d. § 4 Abs. 1 SGB VIII und Focus auf der Ebene der Leistungsvereinbarung ließen sich aber sicherlich bessere Vertragsinhalte zum Wohle der Kinder vereinbaren. Es bleibt damit herausfordernd, aber auch spannend. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken kann es gelingen, Kinder- und Jugendhilfe zum Wohle der Kinder auch in herausfordernden Zeiten fortzuentwickeln. Ich bin weiterhin guten Mutes und freue mich auf den Austausch mit Ihnen!

Ihr



Prof. Dr. Jan Kepert



Aufsätze · Beiträge · Berichte

Pascal Langer

Rechtsprobleme beim Einsatz von Videotechnik in Kindschaftssachen ... 387

Frank Czerner

Die Exklusiv-Rechtfertigung nach § 4 Abs. 3 KKG gegenüber § 34 StGB in Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung – Teil 1 397

Ernst Spangenberg

Neues vom Kindesunterhalt bei Wechselbetreuung 407

Rechtsprechung

Bei Annahme fehlender internationaler Zuständigkeit kein Verfassungsverstoß aufgrund fehlender Kindesanhörung BVerfG, Beschluss vom 9.4.2025 – 1 BvR 1618/24 408

Videotelefonie neben angeordneten Umgangskontakten OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.2.2025 – 2 UF 218/24 409

Nichtbeteiligung von Großeltern trotz Pflichtenauflegung OLG Frankfurt, Beschluss vom 4.3.2025 – 6 UF 27/25 414

Keine tragfähige Beziehung der Eltern bei festgestellter Partnerschaftsgewalt OLG Bremen, Beschluss vom 10.7.2025 – 4 UF 38/25 415

Akteneinsicht VG Hannover, Beschluss vom 31.7.2025 – 3 B 5114/25 420

Verbandsinformationen 426

Impressum 427



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann

Prof. Siegfried Willutzki

Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V.

Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Prof. Dr. Jan Kepert (verantwort.)

Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl

E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Iven Köhler

Richter am OLG Frankfurt a.M.

E-Mail: iven.koehler@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Jan Kepert

Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl

E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,

Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner,

Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,

Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-

schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

Martin Hain, Ass. jur., Geschäftsführer

Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Bodo Reuser, Dipl.-Psych.

Bundeskongferenz für Erziehungsberatung, Fürth

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-

hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-

missbrauchs (UBSKM), Berlin

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych.,

Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und

Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Berlin